

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1023K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE STURMVERSICHERUNG DECKUNGSVARIANTE PLUS

INHALTSVERZEICHNIS

- Allgemeine Bestimmungen
- Spezielle Deckungsverbesserungen

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Versicherungssumme

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Polizza ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN ZUR STURMVERSICHERUNG

Versicherte Sachen (zusätzlich zur Grunddeckung gemäß Klausel 1018K):

Kfz in Gebäuden

Eigene Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Boote des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen (analog mitversicherte Personen in der Haushaltsversicherung) in Gebäuden (Garagen) auf dem in der Polizza angeführten Versicherungsort sind gegen Schäden durch Sturm gemäß Artikel 1 AStB, zum Zeitwert versichert.

Diese Kfz sind auch unter Carports versichert, jedoch nur gegen Folgeschäden, wenn das versicherte Carport durch Sturm, gemäß Artikel 1, Punkt 1.1. der AStB oder Schneedruck gemäß Artikel 1, Punkt 1.3. der AStB einstürzt.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 30.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt subsidiär auch für Leasing- und Dienstfahrzeuge.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Versicherte Kosten:

Nebenkosten

In Ergänzung des Artikel 3, Punkt 2 AStB sind Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten und Entsorgungskosten insgesamt **mit der in der Polizza dokumentierten Summe mitversichert** und gilt zusätzlich zur der Gebäudeversicherungssumme.

Weiter sind im Rahmen dieser Summe auch mitversichert:

Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. 325/90 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung und/oder von kontaminiertem Erdreich sind, soweit sie im Rahmen versicherter Aufräumungskosten keine Deckung finden, mitversichert.

Unter „Behandlung“ sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich ohne feste Rückstände zu beseitigen, zu verwerten oder deponiefähig zu machen.

Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und/oder das kontaminierte Erdreich müssen am Versicherungsort im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schadensereignis anfallen und Sachen betreffen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ausgenommen jedoch gewerblichen Zwecken dienende Gebäude, Einrichtungen, Waren und Vorräte.

Unter „kontaminiertem Erdreich“ ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) aufgrund des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. 325/90 und/oder des Wasserrechtsgesetzes 1959, jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, geboten ist.

Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.

Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen, z. B. Wasser (inkl. Grundwasser) und Luft, werden nicht ersetzt, auch dann nicht, wenn sie mit versicherten Sachen vermischt werden.

Mehrkosten für Ersatzräumlichkeiten

Wird das versicherte Gebäude durch ein ersatzpflichtiges Schadensereignis gemäß Artikel 1 AStB so beschädigt, dass die Beschränkung auf allenfalls benutzbar gebliebene Räumlichkeiten nicht zugemutet werden kann, so werden die nachweislich aufgewendeten Kosten abzüglich der ersparten Miete für

- Hotelzimmer,

- Zimmer in einer Pension oder
- einer Ersatzunterkunft

jeweils ohne Verpflegung ersetzt.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,-** je Schadensfall **pro Monat** auf „Erstes Risiko“ begrenzt, maximiert mit **EUR 10.000,-**.

Die Entschädigung wird nur für die Dauer der tatsächlichen Unbenutzbarkeit der Wohnung, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten, nach dem Eintritt des Schadensfalles gewährt.

Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Benützer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

Besteht für das versicherte Risiko auch eine Haushaltsversicherung, kann diese Deckung nur einmal in Anspruch genommen werden.

Kosten für Zwischenlagerung

Nach einem versicherten Schadensereignis gemäß Artikel 1 AStB sind die notwendigen Kosten für die einmalige Zwischenlagerung der versicherten Sachen in externen Lagerräumlichkeiten innerhalb Österreichs bis 20 % der Gebäudeversicherungssumme für max. zwölf Monate mitversichert.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Mehrkosten bei baulichen und technischen Verbesserungen nach behördlichen Auflagen

Ergänzend zu Artikel 3, Punkt 2 AStB sind Mehrkosten für bauliche Verbesserungen nach einem Sturmschaden bis zu der in der Police dokumentierten Summe auf „Erstes Risiko“ mitversichert, wenn aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften Anlagenteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt.

Hangsicherungskosten nach einem Erdbeben

Nach einem ersatzpflichtigen Erdbebenschaden gemäß Art. 1, Punkt 1.5 AStB werden die nachweislich erforderlichen Hangsicherungskosten ersetzt.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 7.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

In Ergänzung der „Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung“ (AStB) sind obligatorisch mitversichert:

Schäden durch Vermurung, Lawinen und Lawinenluftdruck

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 2 AStB sind derartige Schäden an den versicherten Gebäuden und versicherten Gebäudebestandteilen mitversichert.

Vermurungen sind oberflächige, durch Wassereinwirkungen ausgelöste Schlammströme, die sich flussähnlich zu Tal wälzen. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß.

Nicht versichert sind:

Schäden durch Erdsenkungen. Eine Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen oder künstlich geschaffenen Hohlräumen in der näheren Umgebung des Versicherungsgrundstücks.

Lawinen sind an Berghängen abgehende Schnee- oder Eismassen.

Nicht versichert sind:

Schäden durch Dachlawinen.

Lawinenluftdruck ist die von einer abgehenden Lawine verursachte Druckwelle.

Die Ersatzleistung für die vorgenannten Schadensereignisse ist mit **EUR 30.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Entschädigungen, die aus öffentlichen Mitteln tatsächlich erfolgen, werden auf die vom Versicherer zu erbringende Entschädigungsleistung nicht angerechnet, die vereinbarte Versicherungssumme steht in diesem Fall also zusätzlich zur Verfügung. Die Gesamtentschädigung ist dabei jedoch mit der tatsächlichen Schadenshöhe begrenzt.

Der Versicherungsschutz für diese Deckung beginnt bei Neuverträgen 14 Tage nach Vertragsabschluss. Die 14-Tage-Frist gilt auch für Vertragsänderungen, wenn diese Deckung vor der Änderung nicht vorhanden war.

Schäden durch Dachlawinen (Schneerutsch)

In Erweiterung der AStB sind Schäden, die durch Herabrutschen von Dachlawinen (das ist das Abgleiten von Schnee- und/oder Eismassen von Dächern) an Gebäudebestandteilen verursacht werden, mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 4.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Schäden durch Eisdruck (Raureif und Eisregen)

In Erweiterung der AStB sind Schäden am versicherten Gebäude, die durch das Umstürzen oder Abbrechen, aufgrund des Gewichts von Schnee, Eis oder gebildeten Raureif, von Bäumen, Ästen, Masten und dgl. entstehen, mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 40.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Optische Schäden

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1.2 AStB sind nachweislich entstandene optische Schäden durch die direkte Einwirkung von Eiskörnern am versicherten Gebäude sowie an versicherten Gebäudebestandteilen und Einfriedungen aus Metall oder Alu mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 4.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt,

davon Begrenzung für Schäden an Fallrohren aller Art **EUR 500,-**.
Voraussetzung für eine Ersatzleistung ist die Wiederherstellung der beschädigten Teile.

Deckung bei „grob fahrlässiger Herbeiführung“ des Versicherungsfalles (Schadens) in der Gebäudeversicherung – Sparte Sturm

Bei Sturmschäden gemäß Artikel 1 AStB verzichtet der Versicherer im Fall grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der „Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung“ (ABS).

Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung je grob fahrlässig herbeigeführten Schaden ist mit der vereinbarten Gebäudeversicherungssumme begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstige Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere wegen Verletzungen der vereinbarten Sicherheitsvorschriften, Obliegenheiten und Gefahrenerhöhungen.

Die Bestimmungen des § 67 Abs. 2 VersVG (Regressverzicht des Versicherers) erstrecken sich auch auf alle am Risikort (versicherte Wohnung) lebende Personen.

Neuwertentschädigung

In Ergänzung zu Artikel 7, Punkt 1.1.3 AStB gilt vereinbart, dass ständig gewartete und genutzte Gebäude einen Zeitwert von mindestens 40 % haben und somit im Schadensfall – bei ausreichender Versicherungssumme – volle Neuwertentschädigung zusteht. Im Schadensfall erfolgt daher unter der Voraussetzung, dass Neuwertversicherung vereinbart ist und die Versicherungssumme dem tatsächlichen Neuwert entspricht, die Entschädigung zum Neuwert.